

Maße Achtung entgegengebracht und Beachtung geschenkt, wenn auch noch keineswegs überall richtige Vorstellungen von Sinn und Zweck der Verteidigung bestehen und auch innerhalb der Anwaltschaft — wie ich in jüngster Zeit habe feststellen können — noch nicht über alle Grundfragen Klarheit herrscht.

Die Hemmnisse, die uns in der Vergangenheit häufiger vor die Aufgabe stellten, den Verteidiger zu verteidigen, mögen theoretisch überwunden sein, sie sind es aber in der Praxis tatsächlich, noch nicht. Die Grundprobleme der Verteidigung müssen erneut im Zusammenhang mit der Überwindung der dogmatischen Züge unserer Strafrechtstheorie<sup>2</sup> durchdacht werden.

Die falsche These, wonach jede Straftat die zugespitzte Form des Klassenkampfes sei, hat auf die Praxis einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Sie hat die Verteidigung zutiefst berührt, weil das dieser Theorie zugrunde liegende Bild des Menschen, das hinter jeder Straftat steht, das Vordringen zum realen Menschen, wie er in der Gesellschaft lebt, tätig wird, arbeitet, versagt, sich wieder fängt und wieder an anderer Stelle neue Schwächen zeigt, außerordentlich erschwerte.

### Über das Wesen und die Aufgaben der Verteidigung

Die Grundfrage nach dem Wesen der Verteidigung ist von den Anwaltskollegien vor allem im Anschluß an die Berliner Anwaltstagung vom 28. April 1961<sup>3</sup> dahin geklärt worden, daß es im Arbeiter-und-Bauern-Staat keine Gegensätzlichkeit der Interessen der Gesellschaft zu den gesetzlich geschützten Interessen des einzelnen Bürgers gibt und daß deshalb die richtige, die gesetzlich fundierte Wahrung der Rechte des einzelnen zugleich Schutz der Interessen und Rechte aller, also der Rechte der Gesellschaft, bedeutet.

Mit der Erkenntnis vom Einklang der Interessen des Staates und der Interessen der Bürger — beide bilden eine unlösbare Einheit — ist erkannt worden, daß Verteidiger wie Ankläger im Endergebnis ein Ziel im Auge haben: zur Erforschung der objektiven Wahrheit beizutragen, sie durch das Gericht feststellen zu lassen. Ein Fehlurteil berührt nicht nur den Angeklagten, sondern fügt auch der gesamten Gesellschaft Schaden zu. Das ist der Ausgangspunkt für die hier zu erörternde Kernfrage: Wie leistet der Verteidiger seinen Beitrag zur Ermittlung der objektiven Wahrheit?

Der Verteidiger hat im Unterschied zum Staatsanwalt nur solche Umstände in den Prozeßstoff einzuführen, die den Angeklagten entlasten, d. h., er muß die Vorwürfe der Anklage entkräften, widerlegen oder an Hand von Tatumständen abschwächen und so die Geschehnisse in einem günstigeren, milderen Lichte erscheinen lassen — kurz gesagt: der Verteidiger bringt — gestützt auf die Angaben des Angeklagten, gegebenenfalls der Angehörigen oder seine eigenen sonstigen Kenntnisse — von sich aus vor, was dem Angeklagten nützt. Selbstverständlich entbindet den Verteidiger das nicht von der Pflicht, sich mit dem gesamten Prozeßstoff auseinanderzusetzen, und zwar unter Vermeidung jeder Irreführung des Gerichts und ohne am wesentlichen Tatgeschehen, wie es eindeutig festgestellt worden ist, vorbeizugehen, dieses zu zerreden oder zu verniedlichen.

Trotz dieser klaren Abgrenzung zwischen dem Beitrag der Verteidigung und dem des Staatsanwalts bei der Erforschung der objektiven Wahrheit erleben wir in der Praxis vielfach, daß vom Verteidiger einerseits

etwas erwartet wird, was er nicht leisten kann, und daß andererseits zu wenig von dem erwartet wird, was er leisten soll — nämlich verteidigen.

Immer noch hört man die Klage, der Verteidiger habe seine Pflicht, „eine allseitige und objektive Einschätzung der Ergebnisse der Hauptverhandlung unter objektiver Abwägung aller Momente, der belastenden und entlastenden“ vermissen lassen<sup>3</sup>. Es heißt dann, der Verteidiger habe das Gericht bei der Findung der objektiven Wahrheit nicht unterstützt, seine Verteidigung sei eine schlechte Verteidigung, möglicherweise eine negative, den erzieherischen Wert des Verfahrens gefährdende oder gar zerstörende Verteidigung gewesen. Gelegentlich beruft sich das Gericht bei seiner Kritik auf § 200 StPO.

Solche Erwartungen des Gerichts gegenüber dem Verteidiger sind wiederholt zutage getreten. In einem Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 8. Februar 1962 heißt es z. B.: „Der Verteidiger verschwiegen in seinen Ausführungen alle belastenden Momente und brachte in Überbetonung nur positive Momente des Angeklagten zum Ausdruck.“ In Wahrheit sah die Verteidigung „die belastenden Momente“ — wie sie eingehend darlegte — nicht als erwiesen an, wohl aber die entlastenden. Auf die Berufung wurde der Angeklagte nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Oberste Gericht in der erneuten Hauptverhandlung nach weiterer Beweisaufnahme freigesprochen.

Den hier dargelegten Erwartungen des Gerichts und — wie sich oft in der Replik zeigt — auch des Staatsanwalts liegt ein falsches Bild vom Wesen der Verteidigung zugrunde. Das Plädoyer des Verteidigers kann doch kein „Schlußbericht“ sein, andernfalls würde es sich ja kaum von dem Plädoyer des Staatsanwalts unterscheiden. Das Urteil desjenigen Gerichts, das vom Verteidiger einen „objektiven Schlußbericht“ erwartet, entspricht dann auch in der Regel dem Antrag des Staatsanwalts<sup>5 6</sup>. Dies führt dann zu dem Schluß, es könne bei einem Urteil nach Antrag schon deshalb eine durchschlagende erzieherische Wirkung erwartet werden, weil es gewissermaßen von einer allseitigen Übereinstimmung getragen sei<sup>8</sup>.

Daß die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens nicht vom Einklang der Schlußvorträge ausgeht, sondern letztlich von dem überzeugend begründeten, alle

<sup>1</sup> Auch in der Gerichtsberichterstattung kommt leider die Verknennung der Aufgaben des Verteidigers — oder des Rechtsanwalts im Zivilrechtsstreit — immer wieder zum Ausdruck. Im „Volk“ vom 21. Juli 1962 heißt es z. B.: „Man sollte es nicht für möglich halten: In diesem Prozeß fand sich ein Verteidiger, der — trotz der fahrlässigen Körperverletzung — Freispruch zu erwirken versuchte.“ Über ihn — wie über das Gericht — schüttelte der Berichtersteller den Kopf, weil nur ein öffentlicher Tadel und 50 DM Geldstrafe verhängt wurden. Das „Volk“ vom 8. September 1962 berichtet davon, daß das Ermittlungsverfahren gegen Frau F. eingestellt wurde, sie aber vom Kreisarbeitsgericht wegen vorsätzlicher Schadensverursachung zur Ersatzleistung verurteilt wurde. Wörtlich heißt es dann: „Sie legte frech gegen dieses Urteil Berufung (anscheinend durch einen Rechtsanwalt) ein.“

<sup>5</sup> Hier mußte in der Vergangenheit gelegentlich der Eindruck entstehen, daß das Gericht seine alleinige Verantwortung für das Urteil und damit seine Unabhängigkeit verkennt. Das wird z. B. offenkundig, wenn das Gericht in einem Verfahren bei Tatmehrheit in einem Anklagepunkt gemäß dem Antrag der Verteidigung freispricht, an der Strafhöhe aber nichts ändert und dafür in den Gründen kein Wort der Erklärung gibt, obwohl es über den Antrag der Staatsanwaltschaft (Einsatzstrafe für die verbleibende Tat) hinausgeht.

In solchen Einzelfällen drängt sich die Frage nach der Überzeugungskraft des Urteils einerseits und der Sinnhaftigkeit der Verteidigung andererseits auf.

<sup>6</sup> Hier soll keineswegs schlechthin gegen das antragsgemäß ergangene Urteil polemisiert werden. In zahlreichen Fällen ergibt es sich nach dem allseits richtig gewürdigten Ergebnis der Hauptverhandlung ohne weiteres. Das sind die am Ende unproblematischen und auch für den Verteidiger erfreulichen Fälle, weil er seine Verteidigung im Strafantrag wiederfindet. Mir geht es hier um die gelegentliche Tendenz der „Antragsbestätigung durch Urteil“ — um es einmal psychologisch auszudrücken —, über die immer und immer wieder Klage geführt wird.

<sup>2</sup> vgl. Insbes. Weber, „Für die Überwindung des Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 376 IT.; Lekschas/Henneberg, „Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 500 ff.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Häusler, „Rechtsanwälte beraten über die Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses vom 30. Januar 1961“, NJ 1961 S. 462 ff.; Wolff, „Der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft“, NJ 1961 S. 277.